

(Übersetzung)

## Internationale Konvention gegen Geiselnahme

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

insbesondere von der Erkenntnis ausgehend, daß jeder das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit und Sicherheit hat, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte niedergelegt ist,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie er in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vollversammlung verankert ist,

in der Erwägung, daß die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt, und daß nach dieser Konvention jeder, der eine Geiselnahme begeht, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern ist,

in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen als Erscheinungen des internationalen Terrorismus zu entwickeln,

haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

1. Wer eine andere Person (im folgenden als „Geisel“ bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung bedroht, um einen Dritten, nämlich einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen zu einer Handlung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, begeht die Straftat der Geiselnahme im Sinne dieser Konvention.

2. Wer

- a) eine Geiselnahme zu begehen versucht oder
- b) sich zum Mittäter oder Gehilfen einer Person macht, die eine Geiselnahme begeht oder zu begehen versucht,

begeht gleichfalls eine Straftat für die Zwecke dieser Konvention.

### Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 1 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

### Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Lage der Geisel zu erleichtern, insbesondere um ihre Befreiung herbeizuführen und um ihr, falls erforderlich, nach ihrer Befreiung die Ausreise zu erleichtern.

2. Gelangt ein Gegenstand, den der Täter durch die Geiselnahme erlangt hat, in den Gewahrsam eines Vertragsstaates, so gibt ihn dieser so bald wie möglich der Geisel beziehungsweise dem in Artikel 1 bezeichneten Dritten oder ihren zuständigen Behörden zurück.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um Vorbehebungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich von Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Geiselnahmen fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;
- b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

### Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden

- a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeuges;
- b) von seinen Staatsbürgern oder, sofern der Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;
- c) um diesen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen; oder
- d) in bezug auf eine Geisel, die Staatsbürger dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

2. Ebenso ergreift jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

### Artikel 3

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder ergreift andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Dieser Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Die Haft oder die anderen in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren:

- a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;
- b) dem Staat, der genötigt oder dessen Nötigung versucht worden ist;
- c) dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft die natürliche oder juristische Person besitzt, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;
- d) dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft die Geisel hat oder in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;